

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 1 von 6
		Stand: 11.04.2018

Herzlich Willkommen in der Unterkunft für Geflüchtete und Asylbegehrende des Landes Berlin.

Das Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Ländern erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Aufenthalt in dieser Unterkunft basiert daher auf gegenseitigem Respekt und Gewaltfreiheit sowohl der Bewohner untereinander als auch zwischen den Bewohnern und den Beschäftigten der Unterkunft.

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

§ 1 Hausrecht

1. Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt dem Betreiber.
2. Die Privatsphäre der Bewohner ist zwischen den Bewohnern untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten. Termine für Reparaturen und regelmäßige Begehungen durch den Betreiber sind rechtzeitig vorher anzukündigen und mit den Bewohnern abzustimmen. Anlassbezogene Begehungen können jederzeit mit Zustimmung der Bewohner erfolgen.
Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal ist es zur Abwehr dringender Gefahren gestattet, Zimmer der Bewohner bei Abwesenheit zu betreten. Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt werden.
3. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Die Bewohner haben ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze zu benutzen. Die Sauberhaltung dieser Plätze obliegt den Bewohnern.
4. Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.
5. Taschen- und Schrankkontrollen sind nur durch hierfür berechnete Behörden auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung findet auf die gesamte Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Unterkunft aufhalten. Dies sind neben den Bewohnern insbesondere alle Besucher, Kooperationspartner und ehrenamtliche Helfer.
2. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohner in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung oder Zuweisung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).
3. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 2 von 6
		Stand: 11.04.2018

§ 3 Bewohner

1. Jeder Bewohner erhält einen Hausausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und / oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.
2. Die Organisation der Mitarbeit der Bewohner wird durch den Betreiber geregelt. Beispielsweise durch einen Bewohner-Beirat können die Bewohner auch geeignete Vorschläge für die Mitarbeit einbringen.
3. Jeder Bewohner ist verpflichtet, eine sparsame Haushaltung zu führen, insbesondere auch in Bezug auf Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.
4. Das Anbringen von Außenantennen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers möglich.
5. In dieser Unterkunft stehen den Bewohnern auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung, deren Nutzung bestimmten Personengruppen vorbehalten sein kann. Für die Kinder stehen ein Spielzimmer und ein Hausaufgabenraum zur Verfügung.
6. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Tag (Krankenhaus, Urlaub, Auszug) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden. Fehlende Informationen können nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.
7. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Bewohnern jederzeit eine Ansprechperson zur Verfügung. Sonstige Fragen und Beschwerden können während der Bürozeiten an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

1. Besucher der Bewohner haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild (Pass, Ausweis, Krankenkassenkarte, Schülerschein) auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis. Bewohner können Besucher auch auf ihren Zimmern empfangen. Besucher werden vom Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten (Sicherheitsdienst) zum Zimmer des betreffenden Bewohners begleitet. Sollte der Bewohner den Besucher nicht empfangen wollen, ist der Besucher wieder hinaus zu begleiten.
2. Ehrenamtliche Helfer melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Des Weiteren haben sich die ehrenamtlichen Helfer zusätzlich beim Betreiberpersonal anzumelden. Sie unterliegen der von dem Betreiber erlassenen Zutrittsregelung. Sie erhalten einen Besucherausweis.
3. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten sind gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 3 von 6
		Stand: 11.04.2018

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Für die Reinigung ihrer Zimmer sind die Bewohner selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten.
2. Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen und reinen Zustand zu hinterlassen. Durch die eigene Nutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Spielflächen (wie Spielzimmer oder Hausaufgabenraum) sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
3. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.
4. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner hat die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten.
5. Hausmüll darf nur in den vorhandenen Müll- und Papiertonnen entsorgt werden, wobei auf die sorgfältige Trennung des Mülls geachtet werden muss. Weitere Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
6. Jeder Bewohner erhält bei Einzug Bettwäsche, Handtücher und Geschirr. Die Bettwäsche ist 14-tägig zu wechseln, Handtücher je nach Benutzung wöchentlich.
7. Die Bewohner waschen ihre Wäsche selbst.
 - a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit dafür vorgesehenem Waschmittel zu benutzen.
 - b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.
 - c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
 - d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.
 - e. Bei Fragen ist das Betreiberpersonal zu kontaktieren.
8. Um der Verbreitung von Krankheiten und Ansteckungsgefahren vorzubeugen, hat jeder Bewohner für eine angemessene Körperhygiene zu sorgen. Insbesondere das regelmäßige Händewaschen wird vorausgesetzt.
9. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 4 von 6
		Stand: 11.04.2018

10. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, ist der Betreiber sofort zu unterrichten.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Jeder Bewohner ist verpflichtet, Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.

2. Die Ruhezeiten gelten täglich zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sowie nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit sollen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen sollen laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich vermieden werden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen zu jeder Zeit nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

3. Normale Kindergeräusche sind auch während der Ruhezeiten gestattet. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss toleriert werden. Eltern werden jedoch gebeten, ihre Kinder auf die Ruhezeiten hinzuweisen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen im Treppenhaus ist nicht gestattet. Die Fluchtwege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

2. Fahrräder, Kinderwagen und Gehhilfen dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

3. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Der Betreiber oder das Land Berlin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 Sicherheit

1. Jeder Bewohner hat die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.

2. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber gestattet. Bei Zuwiderhandlung können die Geräte in Verwahrung genommen werden.

3. Sämtliche Haus-, Keller- und Hoftüren sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten.

4. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 5 von 6
		Stand: 11.04.2018

5. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren.

6. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und Spielplätze, Außenanlagen) dürfen Kinder spielen.

7. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder hat jeder Bewohner selbst. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder an die Hausordnung halten.

8. Die ausgefüllten Hinweisblätter **Verhalten im Notfall (Anhang I)**, **Verhalten im Brandfall (Anhang II)**, **Alarmplan (Anhang III)**, **Flucht- und Rettungsplan (Anhang IV)** sind Bestandteil der Hausordnung und sind von jedem Bewohner sorgfältig zu lesen bzw. bei Analphabeten vom Betreiber vorzulesen und vom Betreiber zu erläutern.

§ 9 Haftung

1. Die Bewohner haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes oder zerstörtes Eigentum der Bewohner haftet der Betreiber oder das Land Berlin nur im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung. Der Betreiber und das Land Berlin haften jeweils nur für eigenes Verschulden.

§ 10 Ansprechpartner für Beschwerden

1. Die Bewohner können sich mit ihren Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an das Einrichtungspersonal wenden.

2. Kann eine Klärung beim Betreiber nicht erreicht werden, können sich die Bewohner mit ihren Anliegen und Beschwerden an die zuständigen Mitarbeiter des LAF (E-Mail: unterkunft-gs-beschwerde@laf.berlin.de) wenden.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote bedürfen der Schriftform und müssen schriftlich begründet werden.

2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Diese sieht mehrere Eskalationsstufen vor. Einer ersten Abmahnung (Ermahnung) folgt eine zweite Abmahnung. Erst dann kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Bewohner sind über die Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren. Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Familienverbund.

3. Jede Form von Bedrohung auch in Worten und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Ha-

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 2: Hausordnung Berlins zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 6 von 6
		Stand: 11.04.2018

schisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Ebenso bilden polizeilich angezeigte Straftatbestände sowie Gewaltvorfälle, massive Drohungen oder wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist eine Ausnahme. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

§ 12 Auszug

1. Sofern der Auszugstermin nicht vom Betreiber selbst festgelegt oder vom LAF vorgenommen wurde, ist er schnellstmöglich, mindestens jedoch 2 Wochen vorher von den jeweiligen Bewohnern der Einrichtungsleitung zu melden.
2. Der Hausschlüssel und der Hausausweis sind bei Auszug unverzüglich zurückzugeben.
3. Bei Auszug sind alle hauseigenen Gegenstände vollzählig zurückzugeben.
4. Lässt ein Bewohner nach seinem Auszug Gegenstände zurück, so werden diese maximal einen Monat aufbewahrt. Von den Bewohnern zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden von dem Betreiber unentgeltlich für sechs Monate in Verwahrung genommen, wenn der Eigentümer nicht erreichbar ist. Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen bleiben unberührt.

Sicher können mit dieser Hausordnung nicht sämtliche anfallenden Fragen und Probleme geregelt werden. Wir denken, dass die Rücksichtnahme auf alle Bewohner das Leben miteinander und Ihren Aufenthalt erleichtert.

Ihre Einrichtungsleitung